

629 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 04

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewäh-
rung von Hilfeleistungen an Opfer von Ver-
brechen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie

1. durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z. 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.“

2. Der Abs. 4 des § 1 hat zu lauten:

„(4) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder

2. durch die Handlung nach Abs. 2 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.“

3. Der § 2 hat zu lauten:

„Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltent-
ganges;

2. Heilfürsorge

- a) ärztliche Hilfe,
- b) Heilmittel,
- c) Heilbehelfe,
- d) Anstaltspflege,
- e) Zahnbehandlung,
- f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);

3. orthopädische Versorgung

- a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- b) deren Wiederherstellung und Erneuerung,
- c) notwendige Reise- und Transportkosten;

4. medizinische Rehabilitation

- a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,
- b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
- c) notwendige Reise- und Transportkosten;

5. berufliche Rehabilitation

- a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,
- b) Ausbildung für einen neuen Beruf,
- c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG 1955);

6. soziale Rehabilitation

- a) Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
- b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);

7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;

8. Ersatz der Bestattungskosten.“

4. Der § 3 hat zu lauten:

„Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges

§ 3. (1) Hilfe nach § 2 Z. 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den vierfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Vierfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Vierfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der vierfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der vierfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z. 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewährt werden.“

5. Dem § 5 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die unvermeidlichen Reisekosten (§ 9 a), die einem Beschädigten oder Hinterbliebenen beim Bezuge, der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu ersetzen.“

6. Nach § 5 ist als § 5 a einzufügen:

„Rehabilitation

§ 5 a. (1) Hilfe nach § 2 Z. 4 bis 6 ist, wenn hierfür nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder dann zu leisten, wenn der Beschädigte infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z. 4 bis 6 gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht.

(3) Das Landesinvalidenamt kann die Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten und eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten übertragen, wenn dies zur rascheren und ökonomischeren Hilfeleistung zweckmäßig ist.

(4) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschbeträge als Kostenersatz vereinbaren.“

7. Der § 7 hat zu lauten:

„Ersatz der Bestattungskosten

§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des vierfachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 zu ersetzen.

Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.“

8. Der § 8 hat zu lauten:

„Ausschlußbestimmungen

§ 8. (1) Von den Hilfeleistungen sind Beschädigte ausgeschlossen, wenn sie

1. an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) erlitten haben oder
4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) ausgeschlossen, wenn

1. sie oder der Beschädigte an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. sie oder der Beschädigte ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder
3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

(4) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges (§ 2 Z. 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.“

9. Nach § 9 ist als § 9 a einzufügen:

„Ersatz von Reisekosten

§ 9 a. Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.“

10. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Leistungen nach § 2 Z. 1 und 7 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 5) gestellt wird. Für die Leistungen nach § 2 Z. 2 bis 6 und Z. 8 beträgt diese Frist zwei Jahre. Wird ein Ansuchen erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z. 1 bis 7 von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.“

11. § 13 hat zu lauten:

„Ersatz von Leistungen der Sozialhilfe

§ 13. (1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozialhilfe aufgewendet wurden.“

12. Die Z. 1 des Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„1. hinsichtlich der §§ 4, 5 a und 9 a der Bundesminister für soziale Verwaltung,“

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Ansuchen um Hilfeleistungen beim zuständigen Landesinvalidenamt einbringen, erhalten die Hilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist, von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab 1. September 1972. Wurde die Gewährung von Hilfeleistungen mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz besteht. Ergibt die Prüfung, daß die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sind die Hilfeleistungen rückwirkend in dem im ersten Satz angeführten Umfang von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. September 1972 zu bewilligen.

(3) Wurde die Gewährung von Geldleistungen wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973 verweigert, ist von Amts wegen

zu prüfen, ob auf Grund des § 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 ein Anspruch auf Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht. Bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges von Amts wegen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 zu bewilligen.

(4) Die Bestimmung des § 7 in der Fassung des Art. I Z. 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden ist.

ARTIKEL III

Vollziehung

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Art. I Z. 12 dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen steht seit 1. September 1972 im wesentlichen unverändert in Geltung. Schon bei seiner Beschlußfassung bestand darüber Klarheit, daß vorerst nur ein erster Schritt gesetzt worden war und die bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen zum Anlaß einer Novelle gemacht werden sollten. Darüber hinaus hat sich in letzter Zeit in der Öffentlichkeit die Meinung gebildet, daß ganz allgemein vom Staat für die Opfer der Kriminalität zu wenig unternommen werde. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Opfer schwerer Kriminalität ihre Schadenersatzansprüche gegen die Täter vielfach nicht geltend machen und noch viel weniger bereit sind, diese prozessual durchzusetzen. Hierbei spielen sowohl psychologische Momente eine Rolle als auch die berechtigten Zweifel an der Einbringlichkeit der Forderungen beim Täter. Es kann hier nur dadurch geholfen werden, daß der Bund dem Verbrechenopfer zur Abgeltung der Schadenersatzansprüche Hilfeleistungen als Vorleistung erbringt und versucht, seine Leistungen im Wege einer Legalzession beim Täter insoweit hereinzubringen, als sie durch Schadenersatzansprüche gedeckt sind. Dadurch wird die Auseinandersetzung über den Grund und die Höhe des gebührenden Schadenersatzes von der Ebene „Täter — Opfer“ auf die Ebene „Täter — Bund“

verlagert und das Opfer nicht nur von den Mühen einer prozessualen Auseinandersetzung mit dem Täter und der Exekutionsführung sondern auch vom Kostenrisiko entlastet. Auch soll die Hilfe möglichst rasch und unbürokratisch nach Eintritt der Schädigung geleistet werden.

Vielfach wurde es als Mangel empfunden, daß unbeteiligte Personen, die bei der Verfolgung fliehender Täter durch Organe der Sicherheitsbehörden oder andere Verfolger verletzt wurden, mit ihren Schadenersatzansprüchen leer ausgingen, weil zumeist das Amtshaftungsgesetz auf derartige Fälle nicht anwendbar ist. Künftighin soll in solchen Fällen unter der Voraussetzung Abhilfe geschaffen werden, daß die Körperverletzung des unbeteiligten Dritten im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung steht, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Selbstverständlich sollen auch die Hinterbliebenen dieser unbeteiligten mittelbaren Verbrechenopfer Leistungen erhalten. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen aber auch jene Hinterbliebenen in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden, die bisher deshalb von Hilfeleistungen ausgeschlossen waren, weil ihr Ernährer im Zuge eines Raufhandels den Tod fand oder sich grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden.

Die Bestimmung, daß Geldleistungen zur Abgeltung von Verdienstentgangsansprüchen nur dann geleistet werden dürfen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer war, führte in der Praxis häufig zu Härten. Diese Härte soll nunmehr beseitigt werden. Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß der Ersatz des Verdienstentganges auch dann geleistet wird, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit zwar weniger als sechs Monate dauert, aber durch eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB verursacht worden ist. Ferner sollen die Bestimmungen über die für die Abgeltung des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges vorgesehenen Geldleistungen wesentlich verbessert werden; ebenso die Bestimmungen über den Ersatz der Bestattungskosten. Schließlich sei darauf verwiesen, daß nach dem vorliegenden Entwurf die Verbrechensoffer einen Anspruch auf Rehabilitation erhalten sollen.

Die im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen enthalten eine Reihe von Anregungen, die zum Anlaß genommen wurden, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern. In meritorischer Hinsicht wurden im wesentlichen zur Neufassung des § 1 (Einbeziehung von unbeteiligten Dritten, die Opfer von Verfolgungshandlungen werden, in den Kreis der Anspruchsberechtigten) und zur Aufnahme der Rehabilitation in den Leistungskatalog (§§ 2 und 5 a) Anregungen gegeben.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenz wird bemerkt, daß sich der vorliegende Gesetzentwurf auf Art. 17 B-VG stützt.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Der für die vorgesehenen Verbesserungen erforderliche finanzielle Mehraufwand wird für das Jahr 1978 etwa 6 Mill. S betragen; für die Bedeckung dieses Mehraufwandes ist im Entwurf des Bundesvoranschlages 1978 Vorsorge getroffen. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht entstehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht die Hilfe für jene Opfer (Hinterbliebene) vor, die unmittelbare Geschädigte aus einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung sind, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Durch die vorgeschlagene Änderung soll nun klargestellt werden, daß auch jene Personen bzw. im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zu zählen sind, gegen die sich die verbrecherische Handlung nicht unmittelbar richtet, die aber im Zusammenhang mit einer tatbil-

mäßigen Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1, sei es durch Sicherheitsorgane oder andere Personen — vor allem infolge Waffengebrauches — verletzt werden. Die Hilfeleistung soll allerdings nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß der Geschädigte bzw. seine Hinterbliebenen aus der Handlung — wenn sie z. B. ein Sicherheitsorgan gesetzt hat — nicht Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz haben. Der Nachweis des mangelnden Rechtes auf Schadloshaltung nach dem Amtshaftungsgesetz wird durch die Ablehnung des zuständigen Rechtsträgers von nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemachten Ersatzansprüchen erbracht werden können oder durch die Abgabe eines Verzichtes des Geschädigten (der Hinterbliebenen) auf die Geltendmachung von Rechten aus der Amtshaftung gegenüber einem Rechtsträger im Sinne des § 1 des Amtshaftungsgesetzes.

Den verschiedentlich im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken, daß bei der Formulierung „... soweit ihnen nicht Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, entstehen ...“ auch ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz den einmal bewirkten Ausschluß von den Ansprüchen nach dem vorliegenden Entwurf nicht rückgängig machen könnte, wurde durch die Neuformulierung Rechnung getragen: „... soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen ...“.

Mit dieser Formulierung soll auch klargestellt werden, daß die in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes gesetzten Organhandlungen, die zu Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen unbeteiligter Dritter geführt haben, eine Anspruchsberechtigung des unbeteiligten Dritten (der Hinterbliebenen) nach dem vorliegenden Gesetzentwurf begründen. Hiemit erscheinen auch die vom Bundesministerium für Inneres geäußerten Bedenken gegenstandslos.

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 4):

Bisher konnte die Entschädigung für entgangenen Verdienst nur an jene Verbrechensoffer geleistet werden, die länger als sechs Monate einen kausalen Verdienstentgang zu verzeichnen hatten. Es wurden durch diese Bestimmung gerade jene Verbrechensoffer vom Ersatz des Verdienstentganges ausgeschlossen, die trachteten, so rasch als möglich ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und denen es gelang, trotz schwerster Verletzungen noch innerhalb von sechs Monaten ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Nunmehr wurde der Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges an das Vorliegen einer schweren Verletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB geknüpft, so daß nun auch für kurzfristige Verdienstentgänge, die im Zuge von schweren Ver-

letzungen im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB aufzutreten, Ersatz geleistet werden kann. Für jene Personen, die durch tatbildmäßige Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 nur leichte Körperverletzungen erlitten haben (z. B. Raub mit leichter Körperverletzung) soll so wie bisher die Möglichkeit der Abgeltung des Verdienstentganges dann gewahrt bleiben, wenn die auf die leichte Körperverletzung zurückgehende Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens sechs Monate beträgt.

Auf Anregung der Finanzprokuratur wurde diese Bestimmung hinsichtlich des Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit klarer gefaßt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 2):

Der Leistungskatalog wurde durch Einbeziehung der Rehabilitation erweitert und die Terminologie den durch die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 (ASVG) eingeführten Änderungen angepaßt.

Die Ergänzung der taxativ aufgezählten Leistungen der Rehabilitation erfolgte auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages. Somit sind auch die für Verbrechenopfer vorgesehenen Maßnahmen der Rehabilitation präzisiert.

Der Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß klargestellt werden sollte, daß auch Rehabilitationsleistungen nur auf der Grundlage eines privatrechtlichen Verhältnisses nach einer Auslobung zu gewährt sind. Mit Rücksicht auf Abs. 1 der Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. September 1973, BGBl. Nr. 497, wonach Opfern von Verbrechen oder deren Hinterbliebenen die Hilfe nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 288/1972, in seiner jeweils geltenden Fassung, ausgelobt wird, erübrigt sich jedoch eine Auslobung der neu in den Leistungskatalog aufgenommenen Hilfeleistungen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 3):

Zur Abgrenzung gegenüber den ebenfalls monatlich zu erbringenden Pflege- und Blindenzulagen erschien es notwendig, die nach § 3 gebührenden Geldleistungen in ihrer Bezeichnung zu präzisieren und die Überschrift zu dieser Bestimmung zu ändern.

Nach der bisherigen Regelung kam es zu Kürzungen des Verdienst- bzw. Unterhaltsentgangsanspruches, wenn das sonstige Einkommen des Verbrechenopfers zusammen mit dem Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang das Eineinhalbfache des nach § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 (ASVG) jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes überschritten hat. In der Praxis hat sich gezeigt, daß diese Bestimmung den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen in

keiner Weise Rechnung trägt. So beträgt der für ein Ehepaar für das Jahr 1977 in Betracht kommende Richtsatz S 4 090,— monatlich. Es mußten daher nach der bisherigen Regelung die Verdienstentgangsansprüche eines Ehemannes, dessen Gattin über kein eigenes Einkommen verfügt, bereits dann gekürzt werden, wenn entweder der Verdienstentgang allein oder zusammen mit sonstigen Einkünften (z. B. aus Invaliditätspension) den Betrag von S 6 135,— monatlich überstieg. Nunmehr soll der Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges bis zur vierfachen Höhe des jeweils nach § 293 ASVG 1955 in Betracht kommenden Richtsatzes — unter Anrechnung der sonstigen Einkünfte — voll geleistet werden. Bezogen auf das angeführte Beispiel würde daher die Einkommensgrenze im Jahre 1977 S 16 360,— betragen. Dadurch erscheint sichergestellt, daß der Durchschnittsverdiener durch die Hilfeleistungen finanziell in vollem Umfang schadlos gehalten wird.

Die für den Verdienst- bzw. Unterhaltsentgangsanspruch maßgebliche weitere Einschränkung des bisherigen Abs. 2 soll zur Gänze entfallen, weil die Kürzung auf die Hälfte des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges zu großen Einkommenseinbußen bei den Opfern führte. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2 und wird den nunmehr in allen Bundesländern erlassenen Sozialhilfegesetzen sprachlich angepaßt.

Über Anregung des Verfassungsdienstes wurde im Entwurf der § 3 gänzlich neu gefaßt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 5 Abs. 4):

Mit der vorliegenden Bestimmung soll die gesetzliche Deckung für die Bezahlung der Reisekosten geschaffen werden, die Verbrechenopfern im Zusammenhang mit der Beschaffung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erwachsen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 5 a):

Es gehört zu den Pflichten der Verbrechenopfer, den Schaden so gering wie möglich zu halten (§ 8). Die Verbrechenopfer waren daher schon bisher nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes verpflichtet, die für ihre Rehabilitation erforderlichen Maßnahmen aus eigenem zu ergreifen, ohne sich hierbei auf einen Rechtsanspruch gegenüber einem allfälligen Träger der Sozialversicherung stützen zu können, wenn sie Kürzungen ihrer Verdienstentgangsansprüche vermeiden wollten. Durch die 32. Novelle zum ASVG wurde den Sozialversicherungsträgern die Verpflichtung auferlegt, auch jenen Versicherten Leistungen der Rehabilitation zu gewähren, deren Schädigung nicht aus einem Arbeitsunfall herrührt.

Die vorliegende Bestimmung soll klarstellen, daß die Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen für Verbrechenopfer dann durch den Bund getragen werden, wenn das Verbrechenopfer keiner Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Vom Österreichischen Arbeiterkammertag wurde bemängelt, daß die Gewährung des Übergangsgeldes gemäß § 306 ASVG nach dem zur Begutachtung versendeten Entwurf nicht sichergestellt erscheine. In Berücksichtigung dieser Anregung wurde nunmehr das Übergangsgeld in den Leistungskatalog des § 2 Z. 6 (Art. I Z. 3) aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch bei § 2 Z. 5 (berufliche Rehabilitation) durch Anfügung einer lit. c „Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs. 3 ASVG 1955)“ die Gewährung auch dieser Leistungen sichergestellt. Damit wurde die gesetzliche Deckung dafür geschaffen, daß die Verbrechenopfer nach Maßgabe des § 2 Z. 4 bis 6 unter den Voraussetzungen und im wesentlichen in dem Umfang Rehabilitation erhalten, wie sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 ASVG gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht. Um die Durchführung der Rehabilitation einheitlich zu gestalten, soll damit — jeweils im Einzelfall — die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter betraut werden. Die Ergänzung des § 5 a Abs. 3 erfolgte auf Grund einer Anregung des Verfassungsdienstes.

Zu Art. I Z. 7 (§ 7):

Die Bestattungskosten konnten bisher nur jenen Hinterbliebenen ersetzt werden, die gegenüber dem Getöteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatten und denen durch den Tod tatsächlich Unterhalt entgangen ist. Es war daher z. B. nicht möglich, den Eltern getöteter Kinder die Bestattungskosten zu ersetzen. Außerdem reichte die festgesetzte Betragsgrenze nicht aus. Durch die vorliegende Bestimmung wird der Ersatz der Bestattungskosten aus dem Zusammenhang mit der Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Getöteten gelöst und der Anspruch unabhängig vom Bestand eines Unterhaltsverhältnisses bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Richtsatzes eingeräumt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 8):

Im Schadenersatzrecht gilt der Grundsatz, daß die Ansprüche der Witwe (der Hinterbliebenen) aus dem Titel des Mitverschuldens des Getöteten zu kürzen sind. Dieser Grundsatz soll aus sozialpolitischen Erwägungen insofern durchbrochen werden, als die Teilnahme an einem Raufhandel oder das grob fahrlässige Verhalten des Getöteten, der sich ohne anerkannt-werten Grund der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden, nach der nunmehr vorliegenden Regelung nicht mehr zum Ausschluß

der Hinterbliebenen von den Hilfeleistungen führen soll.

Ferner waren sprachliche Anpassungen an die Terminologie des § 3 vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 9 a):

Diese Bestimmung regelt den Ersatz der im Zusammenhang mit Vorladungen zu ärztlichen Untersuchungen und dgl. entstehenden Reisekosten.

Zu Art. I Z. 10 (§ 10 Abs. 1):

Die bisherige sechsmonatige Antragsfrist soll nur mehr für wiederkehrende Geldleistungen gelten. Alle anderen Hilfen können nun auch gewährt werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem schädigenden Ereignis angefallen sind, sofern das Ansuchen um Hilfeleistungen innerhalb dieses Zeitraumes nachgeholt wird. Dies gilt insbesondere für Heilungskosten, wenn die Behandlung längere Zeit dauert und die Kosten erst nach Abschluß der Behandlung beansprucht werden.

Zu Art. I Z. 11 (§ 13):

Die Neuordnung des Sozialhilferechtes der Bundesländer ist nun abgeschlossen; es wurden mit der vorliegenden Bestimmung die erforderlichen sprachlichen Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 17):

Die Ergänzung der Vollzugsbestimmung hinsichtlich des § 5 a wurde auf Anregung des Verfassungsdienstes vorgenommen. Damit im Zusammenhang steht auch die Neuformulierung des Artikel III.

Zu Art. II Abs. 2:

Es sollen jene neu in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogenen Personen, bei denen das anspruchsbegründende schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 eingetreten ist, hinsichtlich ihrer Hilfeleistungsansprüche so gestellt werden, als wäre der Bund ihnen gegenüber bereits nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1972, in der für den in Betracht kommenden Leistungszeitraum jeweils geltenden Fassung, zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen.

Diese Überleitungsbestimmung gilt für folgende Personen:

1. Beschädigte (Hinterbliebene) aus einer Handlung nach § 1 Abs. 2 Z. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1;
2. Beschädigte, die nach einer schweren Körperverletzung nur kurzfristige (weniger als sechs Monate) Verdienstentgänge zu verzeichnen haben (§ 1 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 2);

3. Hinterbliebene, deren Ernährer im Zuge eines Raufhandels bzw. dadurch den Tod fand, daß er sich grob fahrlässig oder ohne anerkennenswerten Grund der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden (§ 8 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 8).

Die Höhe der nach §§ 3 bis 6 vorgesehenen Leistungen richtet sich nach der jeweiligen im Leistungszeitraum geltenden Fassung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Zu Art. II Abs. 3:

Die Neubemessung der für die Abgeltung des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges gemäß § 3 gebührenden Leistung hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen zu erfolgen.

Zu Art. II Abs. 4:

Der Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten steht allen Personen zu, die den Nachweis erbrin-

gen können, daß sie die Kosten der Bestattung der getöteten Opfer von Handlungen nach § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 getragen haben. Mitumfaßt von dieser Bestimmung sind alle jene Hinterbliebenen, denen bisher die Bestattungskosten nicht bewilligt werden konnten, weil das Verbrechenopfer nach bürgerlichem Recht nicht für deren Unterhalt zu sorgen hatte oder ihnen durch dessen Tod kein Unterhalt entgangen ist. Ansuchen auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 7 in der Fassung des Art. I Z. 7 wegen eines vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetretenen schädigenden Ereignisses sind an keine Antragsfrist gebunden. Bereits anhängig gewesene Ansuchen sind von Amts wegen neu zu beurteilen.

Zu Art. III:

Die unter Art. I Z. 12 des vorliegenden Entwurfes vorgenommene Ergänzung des § 17 erforderte eine entsprechende Änderung der Vollziehungsklausel.

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

§ 1 Abs. 4:

(4) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Die Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie

1. durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

2. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z. 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

§ 1 Abs. 4:

(4) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

1. dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder

2. durch die Handlung nach Abs. 2 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.

629 der Beilagen

9

Geltender Text:

§ 2:

Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Geldleistungen;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,
 - d) Anstaltspflege,
 - e) Zahnbehandlung,
 - f) Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten als erweiterte Heilfürsorge einschließlich der Übernahme der notwendigen Reisekosten;
3. orthopädische Versorgung
 - a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung;
4. Pflegezulagen, Blindenzulagen;
5. Ersatz der Bestattungskosten.

§ 3:

Geldleistungen

(1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Ver-

Neuer Text:

§ 2:

Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,
 - d) Anstaltspflege,
 - e) Zahnbehandlung,
 - f) Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);
3. orthopädische Versorgung
 - a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten;
4. medizinische Rehabilitation
 - a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,
 - b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
 - c) notwendige Reise- und Transportkosten.
5. berufliche Rehabilitation
 - a) berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit,
 - b) Ausbildung für einen neuen Beruf,
 - c) Zuschüsse oder Darlehen (§ 198 Abs.3 ASVG 1955);
6. soziale Rehabilitation
 - a) Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist,
 - b) Übergangsgeld (§ 306 ASVG 1955);
7. Pflegezulagen, Blindenzulagen;
8. Ersatz der Bestattungskosten.

§ 3:

Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges

(1) Hilfe nach § 2 Z. 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4)

Geltender Text:

dienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Ergibt sich die Berechnung nach Abs. 1, daß eine Geldleistung nicht gebührt oder weniger als die Hälfte des Verdienstentganges bzw. des Unterhaltsentganges beträgt, so ist die Geldleistung mit der Hälfte des Verdienstentganges bzw. Unterhaltsentganges zu bemessen. Die Geldleistung darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den zweifachen Betrag der sich jeweils aus Abs. 1 ergebenden Einkommensgrenze nicht überschreiten. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung

Neuer Text:

als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den vierfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf des Vierfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Vierfache des jeweiligen in § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der vierfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der vierfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z. 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewährt werden.

Geltender Text:

beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewährt werden.

Neuer Text:

§ 5 Abs. 4:

(4) Die unvermeidlichen Reisekosten (§ 9 a), die einem Beschädigten oder Hinterbliebenen beim Bezuge, der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind ihm nach Maßgabe des § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu ersetzen.

§ 5 a:

Rehabilitation

(1) Hilfe nach § 2 Z. 4 bis 6 ist, wenn hiefür nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder dann zu leisten, wenn der Beschädigte infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankensicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z. 4 bis 6 gebührt unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, in dem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zusteht.

(3) Das Landesinvalidenamts kann die Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gegen Ersatz der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten und eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten übertragen, wenn dies zur rascheren und ökonomischeren Hilfeleistung zweckmäßig ist.

(4) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Zahlung jährlicher Pauschbeträge als Kostenersatz vereinbaren.

§ 7:

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 5) die Kosten der Bestattung, die sie bestritten haben, bis zur Höhe des zweifachen Betrages des jeweiligen

§ 7:

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des vierfachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die

Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 zu ersetzen. Einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, sind anzurechnen.

§ 8:

(1) Hilfeleistungen sind dem Beschädigten, im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, nicht zu gewähren, wenn entweder der Beschädigte oder der Hinterbliebene

1. an der Tat beteiligt gewesen ist,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) erlitten hat oder dabei getötet worden ist (§ 1 Abs. 5) oder
4. es schuldhaft unterlassen hat, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

(3) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(4) Die Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(5) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 zu ersetzen. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.

§ 8:

(1) Von den Hilfeleistungen sind Beschädigte ausgeschlossen, wenn sie

1. an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) erlitten haben oder
4. es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von den Hilfeleistungen sind Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) ausgeschlossen, wenn

1. sie oder der Beschädigte an der Tat beteiligt gewesen sind,
2. sie oder der Beschädigte ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt haben oder
3. sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

(4) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(5) Der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentanges (§ 2 Z. 1) ist in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(6) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf

Geltender Text:

Neuer Text:

Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

§ 9 a:

Ersatz von Reisekosten

Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.

§ 10 Abs. 1:

(1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 5) gestellt wird. Wird das Ansuchen erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.

§ 10 Abs. 1:

(1) Leistungen nach § 2 Z. 1 und 7 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 5) gestellt wird. Für die Leistungen nach § 2 Z. 2 bis 6 und Z. 8 beträgt diese Frist zwei Jahre. Wird ein Ansuchen erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z. 1 bis 7 von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.

§ 13:

Ersatz von Fürsorgeleistungen

(1) Unterstützt ein Fürsorgeträger auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für die Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Fürsorgeträger die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz vermindern sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Fürsorgeträgers aufgewendet wurden.

§ 17 Abs. 1 Z. 1:

1. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung,

§ 13:

Ersatz von Leistungen der Sozialhilfe

(1) Unterstützt ein Träger der Sozialhilfe auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Träger der Sozialhilfe die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Hilfe nach diesem Bundesgesetz vermindert sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Trägers der Sozialhilfe aufgewendet wurden.

§ 17 Abs. 1 Z. 1:

1. hinsichtlich der §§ 4, 5 a und 9 a der Bundesminister für soziale Verwaltung,

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Ansuchen um Hilfeleistungen beim zuständi-

Geltender Text:

Neuer Text:

gen Landesinvalidenamts einbringen, erhalten die Hilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt worden ist, von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab 1. September 1972. Wurde die Gewährung von Hilfeleistungen mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz besteht. Ergibt die Prüfung, daß die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sind die Hilfeleistungen rückwirkend in dem im ersten Satz angeführten Umfang von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. September 1972 zu bewilligen.

(3) Wurde die Gewährung von Geldleistungen wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1973 verweigert, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund des § 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 ein Anspruch auf Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsenganges ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besteht. Bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsenganges von Amts wegen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 zu bewilligen.

(4) Die Bestimmung des § 7 in der Fassung des Art. I Z. 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 1 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden ist.

Artikel III

Vollziehung

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Art. I Z. 12 dieses Bundesgesetzes.